

Kein EU-Bio-Siegel für Halal-Fleisch

Luxemburg/Stadt (ib) **Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass das Fleisch von Tieren, die ohne vorherige Betäubung rituell geschlachtet wurden, nicht mit dem EU-Bio-Siegel gekennzeichnet werden darf. Eine derartige Schlachtmethode genüge nicht dem in den Art. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgestellten Erfordernis „hoher Tierschutzstandards“.** (Az. C-497/17)

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsberufungsgerichts Versailles (Frankreich) hatte der EuGH zu klären, ob die anwendbaren Vorschriften des EU-Rechts dahingehend auszulegen seien, dass die Vergabe des EU-Bio-Siegels an Erzeugnisse, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, zuzulassen oder zu verbieten sei. (Die anwendbaren Vorschriften sind: Art. 13 AEUV, die Verordnung [EG] Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die Verordnung [EG] Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EG] Nr. 834/2007 und die Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.)

2012 beantragte der Verband Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs („Hilfswerk für Schlachttiere“, im Folgenden: OABA-Verband) beim französischen Minister für Landwirtschaft und Ernährung, die Bewerbung für und die Vermarktung von als „halal“ zertifizierten und mit der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau“ versehenen Rinderhacksteaks der Marke „Tendre France“ zu verbieten. Zugleich beantragte er beim Nationalen Institut für Herkunft und Qualität (INAO) (Frankreich), die Verwendung dieser Kennzeichnung zu verbieten, wenn es sich um Rindfleisch handele, das von Tieren stamme, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Das zuständige französische Verwaltungsgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Hiergegen legte der OABA-Verband Berufung beim Verwaltungsberufungsgericht Versailles ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Tötungen ohne vorherige Betäubung der Schlachttiere nicht dem in Art. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgestellten Erfordernis „hoher Tierschutzstandards“ genügen. Das Verwaltungsberufungsgericht legte die Frage daraufhin dem EuGH vor.

Der EuGH erklärte zur Vorlagefrage des Verwaltungsberufungsgerichts zunächst, dass die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, insbesondere ihr Art. 3 und ihr Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. viii, im Licht von Art. 13 AEUV dergestalt auszulegen sei, dass die Anbringung des EU-Bio-Logos auf solchen Erzeugnissen nicht gestattet sei, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, welche unter Bedingungen durchgeführt wurde, die in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, insbesondere Art. 4 Abs. 4, festgelegt sind.

Es wird ausgeführt, dass der Unionsgesetzgeber dazu in den genannten Verordnungen gerade die Absicht betont habe, im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus ein hohes Tierschutzniveau sicherzustellen. Denn mit dieser landwirtschaftlichen Produktionsmethode solle durch die Beachtung strengerer Tierschutznormen an allen Orten und in allen Stadien dieser Produktion, sichergestellt werden, das Tierwohl weiter zu verbessern.

Auch seien nach Ansicht des EuGH die von religiösen Riten vorgeschriebenen Schlachtmethode, die ohne vorherige Betäubung durchgeführt würden und die in der Union gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 eben nur erlaubt seien, um die Religionsfreiheit zu wahren, gerade nicht geeignet, Schmerz, Stress oder Leiden des Tieres genauso wirksam zu mildern wie eine Schlachtung, der eine Betäubung vorausgehe.

Weiter führt der EuGH aus, dass rituelle Schlachtungen ohne jegliche Betäubung im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus zum Zeitpunkt der Tötung folglich nicht Schlachtmethode unter vorheriger Betäubung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gleichzustellen seien.

Abschließend hält der EuGH fest, dass insbesondere der dritte Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 das Ziel beschreibe, „das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen“.

Insoweit sei es unabweisbar, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mit Sicherheit erwarten könnten, dass Erzeugnisse, die das EU-Bio-Siegel tragen, tatsächlich unter Beachtung der höchsten Normen, auch im Bereich des Tierschutzes, erzeugt wurden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

#